[redacted]

[redacted]

Polizei Hamburg
Direktion Einsatz 22
Postfach 60 02 80

22202 Hamburg

Hamburg, den 11.04.2014

Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 12.02.2014 bezüglich des Videomaterials aus der Sondersitzung des Innenausschusses am 6. Januar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den ablehnenden Bescheid bezüglich meiner Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 12.02.2014 bezüglich des Videomaterials aus der Sondersitzung des Innenausschusses am 6. Januar 2014.

Im o.g. Bescheid führen Sie aus, dass besagtes Videomaterial mir nicht zur Verfügung gestellt werden kann, weil Unterlagen aus Ermittlungsverfahren nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen wären. Hierbei haben Sie übersehen, dass dies ausdrücklich nur gilt, *„soweit und solange [dadurch] ein Ermittlungsverfahren […] beeinträchtigt würde“*. Eine Begründung, weswegen die Herausgabe von Informationen die Ermittlungen beeinträchtigen würde, welche bereits in einer öffentlichen Sitzung des Innenausschusses der Bürgerschaft vor (laut Protokoll) etwa 180 Zuschauern vorgeführt wurde, liefern Sie nicht und ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Hier liegt eindeutig ein Ermessensfehler vor. Bitte beachten Sie auch die Einschätzung von Dr. Schnabel vom BfDI vom 24.3.2014, die Ihnen in Kopie zugegangen sein sollte, und die meine Einschätzung stützt.

Ich beantrage daher, den ablehnenden Bescheid vom 12.3.2014 (Poststempel) aufzuheben und mir umgehend besagtes Videomaterial in Kopie zukommen zu lassen. Sollte es sich nicht mehr rekonstruieren lassen, welche Szenen genau im Innenausschuss gezeigt wurden, nehme ich auch gerne das komplette, vorliegende Material aus der Ermittlungsakte. Sollten Sie mir weiterhin Teile des Materials unter Berufung auf § 6 Abs. 3 HmbTG vorenthalten, beantrage ich stichhaltige Begründungen, in welcher Weise eine Herausgabe ein Ermittlungsverfahren beeinträchtigen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Masseida